

Änderung des Vorschlags für eine Verordnung (EWG) des Rates zur Einführung einer Abgabe auf den Lachsfang in der Ostsee durch Schiffe der Gemeinschaft ⁽¹⁾

(Gemäß Artikel 149 Absatz 2 des EWG-Vertrags von der Kommission dem Rat vorgelegt am 21. Dezember 1982)

1. Die erste Begründungserwägung erhält folgende Fassung:

„Der Rat hat das Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der schwedischen Regierung über bestimmte Maßnahmen zur Förderung der Lachsvermehrung in der Ostsee mit der Verordnung (EWG) Nr. 2210/80 vom 27. Juni 1980 genehmigt ⁽²⁾.“

2. Die dritte Begründungserwägung erhält folgende Fassung:

„Billigerweise ist ein Teil der durch diese Maßnahmen verursachten Kosten von allen Fischern, die aus den durch dieses Abkommen geschaffenen zusätzlichen Fangmöglichkeiten Nutzen ziehen, entsprechend den getätigten Fängen zu tragen, indem sie eine Abgabe für die Lachsfänge zugunsten der Gemeinschaft entrichten die zum teilweisen Ausgleich der finanziellen Beteiligung der Gemeinschaft an den Ausgaben für die von Schweden durchgeführten Maßnahmen bestimmt ist —“

3. Artikel 1 erhält folgende Fassung:

„Artikel 1

(1) Es wird eine Abgabe eingeführt, die auf Lachse erhoben wird, die in der Ostsee durch Schiffe, welche die Flagge eines Mitgliedstaats führen oder in einem Mitgliedstaat registriert sind, gefangen werden.

(2) Die Abgabe wird vom Eigner des Schiffes an die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats gezahlt, dessen Flagge das Schiff führt oder in dem das Schiff registriert ist. Die Mitgliedstaaten treffen die entsprechenden Maßnahmen, um die Abgabe einzuziehen und die Fälle zu regeln, in denen die Abgabe nicht gezahlt wurde.

- (3) Die Abgabe wird bei der Anlandung gezahlt.

(4) Die außerhalb des Hoheitsgebiets der Gemeinschaft oder in einem anderen als dem im Absatz 2 genannten Mitgliedstaat angelandeten Mengen werden nach jeder Fangfahrt vom Kapitän des Schiffes dem Mitgliedstaat gemeldet, dessen Flagge sein Schiff führt oder in dem sein Schiff registriert ist. Die Abgabe ist spätestens 15 Tage nach der Fangreise zu entrichten.

(5) Die Höhe der Abgabe wird jährlich vor dem 31. Dezember für das darauffolgende Jahr vom Rat mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission in ECU je kg festgesetzt.

(6) Die Höhe der Abgabe in Landeswährung entspricht der in ECU ausgedrückten Abgabe, die unter Zugrundelegung des repräsentativen Kurses umgerechnet wird, der am ersten Tag des Jahres, für das die Abgabe festgesetzt worden ist, gilt.

(7) Die Abgabe wird so festgesetzt, daß das veranschlagte Aufkommen aus der Abgabe jedes Jahr 50 bis 75 % der finanziellen Beteiligung der Gemeinschaft entspricht, die für das betreffende Jahr im Rahmen des Abkommens zwischen der Gemeinschaft und Schweden über die Lachsvermehrung in der Ostsee vereinbart wurde.

(8) Die Mitgliedstaaten zahlen die während eines Quartals vereinnahmten Beträge innerhalb von 30 Tagen nach Quartalsende an die Kommission.“

4. In Artikel 2 wird das Datum „1. Januar 1981“ durch „1. Januar 1983“ ersetzt.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 280 vom 30. 10. 1980, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 226 vom 29. 8. 1980, S. 7.